



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9210-019140

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die maximale Stehplatzzahl in Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs ersatzlos zu streichen, um Busfahrer vor rechtlicher Verfolgung zu schützen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in allen Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die maximal zulässigen Zahlen der Sitzplätze und der Stehplätze ausgewiesen würden. Durch das Ziel der Verkehrswende und die damit einhergehenden Angebote wie dem Deutschland-Ticket, komme es zu einer ungekannten Inanspruchnahme des ÖPNV. Entsprechend seien in Ballungsgebieten kaum noch Fahrten mit Bussen durchführbar, bei denen die maximalen Stehplätze nicht überschritten würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 74 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist einfühend darauf hin, dass in der Regel Kraftomnibusse (Fahrzeugklassen M2 und M3) gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften (derzeit



Verordnung (EU) 2018/858) genehmigt werden. Die EU-Typgenehmigungsvorschriften schaffen einen harmonisierten Rahmen mit den Verwaltungsvorschriften und allgemeinen technischen Anforderungen für die Genehmigung aller in ihren Geltungsbereich fallenden Neufahrzeuge und der zur Verwendungen dieser Fahrzeuge bestimmten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten für die gesamte Europäische Union (EU) und demnach auch für Deutschland.

Zur Durchführung dieser Typgenehmigungsvorschriften werden in Rechtsakten besondere technische Anforderungen für den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen festgelegt. Der Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 enthält eine vollständige Auflistung dieser Rechtsakte. In Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 wird zudem explizit festgelegt, dass Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten die Anforderungen der in Anhang II aufgeführten Rechtsakte erfüllen müssen. Zu den dort aufgeführten Rechtsakten gehört auch die UN-Regelung Nr. 107 über einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale. In Anhang 11 Nr. 3.3. der UN-Regelung wird aufgeführt, dass im Fahrzeug an einer für den Fahrzeugführer von seinem Sitz aus sichtbaren Stelle u. a. die Angabe über die Höchstzahl der in dem Fahrzeug vorgesehenen Stehplätze angebracht sein müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/858 das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme nur derjenigen Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten gestatten, die dieser Verordnung entsprechen. Die Kennzeichnung der Stehplatzanzahl ist daher für die Fahrzeuge über die EU-Rechtsakte verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausschuss weist außerdem darauf hin, dass in Kraftomnibussen zudem gemäß § 34a Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden dürfen, als in der Zulassungsbescheinigung Teil I Sitz- und Stehplätze eingetragen sind und die jeweilige Summe der im Fahrzeug angeschriebenen Fahrgastplätze sowie die Angaben für die Höchstmasse des Gepäcks ausweisen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes handelt gemäß § 69a Absatz 3 Nr. 5 StVZO, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug mit Anhänger (Fahrzeugkombination) unter Verstoß gegen § 34a Absatz 1



über die Besetzung, Beladung und Kennzeichnung von Kraftomnibussen in Betrieb nimmt. Eine mögliche Streichung der im EU-Recht verankerten Kennzeichnung der Stehplatzanzahl hätte auf diese Festlegung keinen Einfluss.

Anhand der Anzahl der Fahrgäste (Sitz- und Stehplätze) sowie ggf., der Anzahl des Fahrpersonals legt die UN-Regelung Nr. 107 u. a. auch die Mindestanzahl der Betriebstüren und Ausstiege inklusive Notausstiege fest. In Notsituationen kann es bei Überschreitung der in der Genehmigung aufgeführten maximalen Fahrgastanzahl dazu kommen, dass nicht ausreichend Ausstiege bzw. Notausstiege zur schnellstmöglichen Evakuierung zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen die mit der Petition geäußerte Forderung nicht zu unterstützen und keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.